

Betriebsvereinbarung – SEG-Zulage gemäß § 31 (1) SWÖ-KV für Anstaltsgehilf:innen und Pflegeassistent:innen

abgeschlossen zwischen der Geschäftsführung und dem Angestelltenbetriebsrat der BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH

PRÄAMBEL

Die BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH legt mit dieser Betriebsvereinbarung im Sinne der Bestimmungen des § 31 Abs 1 SWÖ-KV die Auszahlung der SEG-Zulage an Anstaltsgehilf:innen und Pflegeassistent:innen fest, da diese Arbeitsbedingungen unter Schmutz, Erschwernissen und Gefahren erliegen.

1. Geltungsbereich

1.1. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Anstaltsgehilf:innen und Pflegeassistent:innen der BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH.

1.2. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

1.4. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Standorte bzw. Arbeitsstätten der BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH.

2. Geltungsdauer

Die Betriebsvereinbarung tritt mit 01.09.2022 in Kraft und wird befristet bis 31.08.2024 in Anlehnung an die Befristung der Betriebsvereinbarung SEG-Zulage, gemäß 31(1) SWÖ-KV und Pauschale für allgemeine Erschwernis vom 21.04.2021, abgeschlossen.

3. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Basis dieser Betriebsvereinbarung bilden insbesondere – in der jeweils gültigen Fassung – die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) und die einschlägigen Regelungen des Kollektivvertrages, § 31 Abs 1 der Sozialwirtschaft Österreich, als auch das Einkommenssteuergesetz (EstG).

4. Arbeitsbedingungen unter Schmutz, Erschwernissen und Gefahren

Im Sinne der Bestimmungen des § 31, Abs 1 SWÖ-KV werden erschwerte Arbeitsbedingungen als solche definiert, wo überwiegend im Sinne des § 68 EStG während der Arbeit mit Kindern Beeinträchtigungen der Arbeitnehmer:innen durch Schmutz, Erschwernisse und/oder Gefahren auftreten.

Erschwerte Arbeitsbedingungen der von dieser Betriebsvereinbarung erfassten Arbeitnehmer:innen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tätigkeit der Anstaltsgehilf:innen und Pflegeassistent:innen welche die körperliche Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf, dies inkludiert Wickeln bei Inkontinenz, Notdurftverrichtung, Durchführung der Körperpflege, Unterstützung bei Essenaufnahme, Hilfestellung beim An- und Ausziehen und Begleitung im Rahmen der Betreuung umfasst.

Pflegeassistent:innen sind laut § 83a Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) zusätzlich dazu beauftragt, die körperliche Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf in eigenverantwortlicher Durchführung, ebenso die Mobilisation und prophylaktischen Maßnahmen laut Pflegeplan, zu übernehmen.

5. SEG-Zulage

5.1 Anspruch auf SEG-Zulage

Eine SEG-Zulage erhalten alle Anstaltsgehilf:innen und Pflegeassistent:innen.

5.2 Berechnung der SEG-Zulage

Die SEG-Zulage nach SWÖ-KV § 31 Abs 1 wird für eine erschwerte Arbeitszeit von 75% entsprechend der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit festgelegt.

Bei einer vertraglich vereinbarter Normalarbeitszeit von 37 Wochenstunden entspricht dies 27,75 Wochenstunden unter erschwelter Arbeitszeit. Ein Monat entspricht aufgrund der durchschnittlichen Verteilung der Betreuungstage pro Jahr 3,78 Wochen.

Diese erschwerte Arbeitszeit wird mit dem Stundensatz für die SEG-Zulage lt. § 31, Abs 1 SWÖ-KV (Jahr 2022: EUR 1,22) multipliziert.

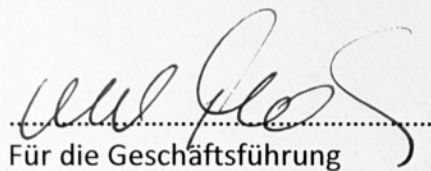
Bei 37 Wochenstunden ergibt sich somit eine SEG-Zulage in der Höhe von EUR 127,99 pro Monat.

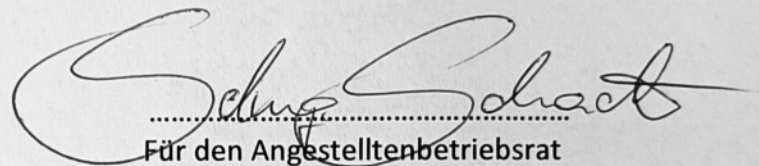
Als vereinbart gilt, dass die Auszahlung der SEG-Zulage jeweils mit dem Monat der Anhebung des im SWÖ-KV geregelten Stundensatzes auf den jeweils neuen Wert angepasst wird.

7. Information gegenüber den Arbeitnehmer:innen

Die auf Basis der in 4. ermittelten SEG-Zulagen werden nach Abschluss der Berechnung den Mitarbeiter:innen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Wien, am ... 16.2.2023


Für die Geschäftsführung


Für den Angestelltenbetriebsrat